

Sicherheitsverordnung

vom 22. September 2003

(Änderungen 4. Dezember 2006 und 25. April 2016)

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr¹ und über den Bevölkerungs- und Zivilschutz² und
- Artikel 19 des Sicherheitsreglements³

folgende

Sicherheitsverordnung (Verordnung über die öffentliche Sicherheit)

1. Allgemeines

Gegenstand	<p>Art. 1⁴ Diese Verordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts und des Sicherheitsreglements⁵ Einzelheiten betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a die Feuerwehrdienstpflicht,b die Aufgaben und die Ausrüstung der Feuerwehr,c die Ersatzabgabe nach Artikel 7 ff. sowie die Gebühren und Einsatzkosten nach Artikel 10 und 11 des Sicherheitsreglements⁶,d die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, namentlich die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsorgans, die personellen Mittel und die Infrastruktur zu dessen Unterstützung sowie die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben in Katastrophen und Notlagen.
Aufgebot der Feuerwehr	<p>Art. 2⁷ ¹ Der Gemeinderat und das Regionale Führungsorgan können die Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben aufbieten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Feuerwehr zu weiteren Aufgaben aufbieten.</p> <p>³ Aufgebote sind an das Kommando zu richten.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnis zum Aufgebot der Gemeinderäte angeschlossener Gemeinden sowie Kostenfolgen gemäss Vertrag öffentliche Sicherheit Regio BASSS vom Dezember 2006.</p>
Versicherung, Entschädigung	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde versichert die im Bereich der öffentlichen Sicherheit tätigen Behörden, das Gemeindepersonal und nebenamtliche Funktionärinnen</p>

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

² Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)

³ Reglement vom 12. Dezember 2002 über die öffentliche Sicherheit

⁴ Fassung vom 4. Dezember 2006.

⁵ Reglement vom 12. Dezember 2002 über die öffentliche Sicherheit

⁶ Reglement vom 12. Dezember 2002 über die öffentliche Sicherheit

⁷ Fassung vom 4. Dezember 2006.

gegen die Folgen von Krankheit oder Unfall.

² Sie sorgt soweit erforderlich für eine Haftpflichtversicherung.

³ Die Entschädigung für Übungen und Einsätze im Bereich der öffentlichen Sicherheit richtet sich nach dem übergeordneten Recht und den gemeindeeigenen Bestimmungen, namentlich nach der Personalverordnung⁸.

2. Feuerwehr

2.1 Allgemeines

Organisation

Art. 4 ¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und nach dem Organigramm der Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission regelt die Aufgaben der verschiedenen Funktionen in einem Funktionendiagramm.

Mutationen

Art. 5 Die Einwohnerkontrolle und die angeschlossenen Gemeinden (Artikel 2 Sicherheitsreglement⁹) orientieren die zuständige Stelle laufend über den Zuzug oder Wegzug oder die Adressänderung von feuerwehrdienstpflichtigen Personen.

2.2 Dienstpflicht

Dienstpflicht

Art. 6 ¹ Der Feuerwehrdienstpflicht sind alle in der Gemeinde Brügg und in den gemäss Vertrag öffentliche Sicherheit Regio BASSS vom Dezember 2006 angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Frauen und Männer ab vollendetem 20. bis vollendetem 52. Altersjahr unterstellt. Die Dienstpflicht besteht jeweils für ein ganzes Kalenderjahr; sie beginnt und endet mit dem Beginn des auf den betreffenden Geburtstag folgenden Kalenderjahres.

² Frauen und Männer bis zum 65. Altersjahr können freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn entsprechender Bedarf besteht.

Einteilung in den aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 7 ¹ Die Sicherheitskommission berücksichtigt bei der Einteilung der dienstpflichtigen Personen (Artikel 6) in den aktiven Feuerwehrdienst

- a die Bedürfnisse der Feuerwehr und
- b die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter, den Wohn- und Arbeitsort sowie allfällige anderweitige Einsätze der Dienstpflichtigen.

² Sie kann den Befund einer Ärztin einholen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel an der Dienstauglichkeit bestehen.

⁸ Personalverordnung vom 5. Dezember 2005

⁹ Reglement vom 12. Dezember 2002 über die öffentliche Sicherheit

Dienstpflichten

Art. 8 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr befolgen die Befehle von Kommandierenden und Vorgesetzten, benehmen sich diesen und Dritten gegenüber anständig und bewahren Ruhe und Besonnenheit in der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

² Sie sind verpflichtet

- a die mit ihrem Grad oder ihrer Funktion verbundenen Dienste zu leisten,
- b die durch die zuständige Stelle angeordneten Aus- und Weiterbildungskurse und Übungen zu besuchen,
- c zu allen Übungen pünktlich und in kompletter Ausrüstung, namentlich mit gutem Schuhwerk (Militär- oder Wanderschuhe), anzutreten,
- d einen ihnen zugewiesenen Posten beizubehalten, bis die Erlaubnis zum Verlassen vorliegt und keine Gefahr mehr besteht,
- e Brandausbrüche sofort der REZ (Regionale Einsatzzentrale) zu melden und tatkräftige Hilfe zu leisten,
- f Erkrankungen und Verletzungen infolge von Übungen oder Einsätzen innert 10 Tagen der zuständigen Stelle zu melden.

2.3 Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

Art. 9 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Angehörigen der Feuerwehr entsprechen den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

² Die Angehörigen der Feuerwehr halten ihre persönliche Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand. Sie dürfen diese unter Vorbehalt einer ausdrücklichen anders lautenden Bewilligung nur zu dienstlichen Zwecken verwenden.

³ Sie haften für Verluste und Schäden durch schlechte Wartung.

2.4 Übungen und Einsätze

Übungen

Art. 10 ¹ Der Übungsplan und die Übungsdaten werden allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zugestellt oder im Amtsanzeiger publiziert.

² Die Angehörigen der Feuerwehr reichen Gesuche um Entschuldigung mindestens eine Woche im Voraus der zuständigen Stelle ein. Sie legen, soweit bestehend, entsprechende Bestätigungen bei. Begründungen und Beweismittel (Arztzeugnisse usw.) zu Abwesenheiten können bis 10 Tage nach der versäumten Übung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

³ Sie holen versäumte Übungen grundsätzlich nach.

Alarm **Art. 11** ¹ Die Alarmierung erfolgt durch Telefon, Telepager, Sirene oder durch andere geeignete Mittel.

² Die Angehörigen der Feuerwehr leisten dem Alarm sofort Folge.

³ Vorbehalten bleiben die Mindestanforderungen an die Alarmierung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Einsätze im Ernstfall **Art. 12** ¹ Die im Ersteinsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr begeben sich innert möglichst kurzer Zeit nach der Alarmierung mit den notwendigen Mitteln zum Schadenplatz, wenn keine anders lautende Weisung erteilt worden ist. Sie leisten erste Hilfe.

² Die übrigen Angehörigen der Feuerwehr begeben sich vollständig ausgerüstet ins zugeteilte Magazin.

³ Ist die Kommandantin oder ihre Stellvertreterin noch nicht zur Stelle, trifft die zuerst eintreffende Offizierin oder Unteroffizierin die erforderlichen Anordnungen.

⁴ Nach jedem Einsatz werden die eingesetzten Mittel gemäss den Weisungen der zuständigen Stelle so rasch als möglich wieder in einsatzbereiten Zustand gestellt.

2.5 Ersatzabgaben und Gebühren

Ersatzabgabe **Art. 13** ¹ Die Ersatzabgabe nach Artikel 7 des Sicherheitsreglements¹⁰ beträgt 4,1 Prozent des Betrags der tatsächlich geschuldeten Staatssteuer (Einkommenssteuer), maximal den durch den Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag.

² Die Ersatzabgabe nach Absatz 1 wird ermässigt, wenn die betreffende Person in oder ausserhalb der Gemeinde über längere Zeit aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat. Die Ermässigung beträgt

- a 50 Prozent für 15 oder mehr Jahre aktiven Dienst,
- b 65 Prozent für 20 oder mehr Jahre aktiven Dienst,
- c 80 Prozent für 25 oder mehr Jahre aktiven Dienst.

³ Die Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Gebühren **Art. 14** Die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr gemäss Artikel 10 und 11 des Sicherheitsreglements¹¹ richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Erlassen der Gemeinde.

¹⁰ Reglement vom 12. Dezember 2002 über die öffentliche Sicherheit

¹¹ Reglement vom 12. Dezember 2002 über die öffentliche Sicherheit

3. Zivilschutz

Art. 15 ...¹²

4. Katastrophen und Notlagen¹³

Mittel

Art. 16¹⁴ ¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen über

- a das Regionale Führungsorgan,
- b die Gemeindeverwaltung,
- c die Feuerwehr,
- d vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen.

² Die in Absatz 1 genannten Stellen sorgen für eine angemessene Bereitschaft.

³ Der Gemeinderat fordert im Bedarfsfall bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons überregionale Hilfe an.

Einsätze

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des Regionalen Führungsorgans. Er bietet die weiteren ihm zur Verfügung stehenden Stellen oder Personen (Artikel 16) zur Pikettstellung oder zum Einsatz auf.

² Er fordert bei den zuständigen Stellen soweit notwendig zusätzliche personelle Mittel oder Sachmittel an.

³ Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gemeinderäte angeschlossener Gemeinden gemäss Vertrag öffentliche Sicherheit Regio BASSS vom Dezember 2006 sowie Artikel 19 Absatz 3.

Regionales Führungsorgan

1. Organisation

Art. 18¹⁵ ¹ Das Regionale Führungsorgan besteht aus einem Kernteam von sieben Personen mit besonderem Fachwissen in den Bereichen

- a Polizei,
- b Feuerwehr,
- c Gesundheit,
- d Technische Infrastruktur,
- e Zivilschutz,
- f Nachrichtendienst.

¹² Aufgehoben am 4. Dezember 2006. Die Bestimmungen über den Zivilschutz sind mit der Gründung des Gemeindeverbandes Zivilschutz Nidau Plus gegenstandslos geworden.

¹³ Fassung vom 4. Dezember 2006.

¹⁴ Fassung vom 4. Dezember 2006.

¹⁵ Fassung vom 4. Dezember 2006.

² Dem Regionalen Führungsorgan gehören als übrige Mitglieder (Führungsunterstützung) ohne Stimmrecht überdies an

- a eine Sekretärin,
- b die Leiterin Schutz und Rettung,
- c eine Stabsassistentin.

³ Die Leiterin des Regionalen Führungsorgans und ihre Stellvertreterin müssen über besonderes Fachwissen in einem Bereich nach Absatz 1 verfügen.

⁴ Der Gemeinderat wählt die Leiterin und die übrigen Mitglieder des Kernteams sowie die Sekretärin. Er berücksichtigt wenn möglich Personen aus den verschiedenen angeschlossenen Gemeinden.

⁵ Die Leiterin bestimmt ihre Stellvertreterin und die Stabsassistentin. Sie kann weitere Personen, namentlich Spezialistinnen, als Mitglieder mit beratender Stimme ernennen. Sie informiert den Gemeinderat umgehend über derartige Ernennungen.

2. Zuständigkeiten

Art. 19¹⁶ ¹ Das Regionale Führungsorgan unterstützt mit dem Fachwissen seiner Mitglieder den Gemeinderat und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Es trifft nach seinem Einsatz durch den Gemeinderat (Artikel 17 Absatz 1) die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.

³ Ist Gefahr im Verzug, kann die Leiterin des Regionalen Führungsorgans auch ohne Einsatz durch den Gemeinderat selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Sie informiert unverzüglich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden und die Regierungstatthalterin.

¹⁶ Fassung vom 4. Dezember 2006.

5. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen
zur Feuerwehrdienstpflicht

Art. 20 ¹ Frauen und Männer, die nach dem bisher für sie geltenden Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wegen Erreichen der Altersgrenze nicht mehr der Feuerwehrdienstpflicht unterstehen, bleiben von der Feuerwehrdienstpflicht befreit.

² In den übrigen Fällen richtet sich die Feuerwehrdienstpflicht ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Sicherheitsreglement und dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind der Anhang I zum Wehrdienstreglement vom 8. Dezember 1995 sowie allfällige weitere dieser Verordnung widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg hat diese Verordnung am 22. September 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Präsident: sig. G. Weyermann

Der Gemeindeschreiber: sig. B. Heuer

Veröffentlichung

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung sind im Nidauer Amtsanzeiger vom 17. Oktober 2003 veröffentlicht worden.

Der Gemeindeschreiber: sig. B. Heuer

Brügg, 17. Oktober 2003

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg hat am 4. Dezember 2006 die Aufhebung von Artikel 15 und die Änderung der Artikel 1, 2, 16, 18 und 19 sowie die Inkraftsetzung dieser Änderungen auf den 1. Januar 2007 beschlossen.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung der Änderungen vom 4. Dezember 2006 sind im Nidauer Amtsanzeiger vom 14. Dezember 2006 (Nr. 50) veröffentlicht worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. Dezember 2006

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. April 2016 die Änderungen in den Artikeln 6, 12 und 13 per 1. Juli 2016 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Marc Meichtry
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen sind im Nidauer Anzeiger vom 7. Juli 2016 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 8. Juli 2016